

---

**Satzung**  
**der Musikschule der Stadt Kierspe**  
**vom 19.12.1975**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304) hat der Rat der Stadt Kierspe am 03.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Musikschule ist eine von der Stadt Kierspe getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung und wird als nicht rechtsfähige Anstalt von der Stadt Kierspe entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung verwaltet und vertreten.

**§ 2**

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

**§ 3**

- (1) Die Musikschule erhält eine Geschäftsstelle und einen Schulleiter.
- (2) Der Unterricht wird durch haupt- und nebenamtliche Lehrer erteilt. Die Anstellung der nebenamtlichen Lehrer wird dem Stadtdirektor übertragen.
- (3) Der Schulleiter und die Lehrer müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben. Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Qualifikationen zulässig.
- (4) Für die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte wird eine Dienstanweisung erlassen.

**§ 4**

- (1) Die Ausbildung der Schüler erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in möglichst enger Zusammenarbeit mit den am Ort vorhandenen Schulen.
- (2) Die Durchführung des Unterrichts ist durch eine Schulordnung zu regeln.

**§ 5**

Die Anmeldung zur Musikschule erfolgt durch Abgabe eines unterschriebenen Anmeldeformulars. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden. Aus organisatorischen Gründen kann der Leiter der Musikschule Anmeldetermine festsetzen.

**§ 6**

Abmeldungen müssen schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres durch den Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Bei Vorliegen zwingender Gründe können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

**§ 7**

Schüler können aus der Musikschule entlassen werden,

- wenn sie sich als ungeeignet erweisen,
- wenn sie gegen die Schulordnung verstoßen,
- wenn die Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

**§ 8**

Für den Besuch der Musikschule werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

**§ 9**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potthoff

Ladwig

Seidel

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer